

Kammer II
Prüfnr. 14933

Niederschrift.Anwesend:Betrifft den Bildstreifen:

- a) als Vorsitzender: G o e t s ,
- b) als Beisitzer:
- Kossowsky (Lichtspielgeserbe),
- Wilde (Kunst u. Literatur),
- Hornberg (Volksschulfahrt),
- Dösscher (" "), v. Antragsteller:
- e) als Jugendlicher: Wälter;
- "Das Dichters Traum"
- Antragsteller: } Universum-Film A.G. Berlin
- v. Uraufführungsfirma:

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben. Für den Antragsteller sind erschienen: Herr Friedländer und Herr Rass. Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt: 93 m. Der Jugendliche wurde gehört. Er äusserte sich, wie folgt: „Ich habe Bedenken; die Verführung sich entkleidender Frauen, auch wenn sie nur gezeichnet sind, erscheint mir geeignet, die Phantasie der Jugendlichen zu überreizen.“ Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein. Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit sprach von Vorsitzenden folgende

Entscheidungverkündet:

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden

Gründe.

Die Kammer schloss sich den Gutachten des Jugendlichen an. Sie war der Ansicht, dass der Einfluss auf die sekundären weiblichen Geschlechtsorgane, wie es das Fabrikat mit sich bringt, für das der Bildstreifen Reklame machen soll, die Phantasie der Jugendlichen, insbesondere solcher in Pubertätsalter zu überreizen geeignet ist. Es war daher zu erkennen, wie geschehen.

Gegen diese Entscheidung der Kammer legten die Vertreter der Firma Beschwerde ein.

ges. G o e t s .